

**Sinne der §§ 15 und 16 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 7. März 1949 (ZVOB1. S. 139) auch die Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten berücksichtigt.**

### § 2

**(1) Ambulante Behandlungsstellen im Sinne dieser Anordnung sind:**

1. öffentliche Polikliniken und Ambulanzen,
2. Betriebspolikliniken und Sanitätsstellen,
3. sonstige Fürsorgestellen des Gesundheitsamtes, soweit sie regelmäßig zahnärztliche Behandlung in nennenswertem Umfang ausüben,
4. Einrichtungen zur ambulanten Behandlung in Krankenanstalten gemäß Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten vom 9. Februar 1949 (ZVOBL S. 97),
5. zahnärztliche Universitäts-Institute,
6. Landambulatorien.

**(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann weitere ambulante Behandlungsstellen den im Abs. 1 genannten gleichstellen.**

### § 3

**(1) Das Gesundheitsamt stellt jedes Jahr einen Plan für die ambulante zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung auf.**

**(2) Der Plan enthält folgende Angaben:**

1. Zahl der im Bezirk des Gesundheitsamtes für die ambulante Behandlung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 zur Verfügung stehenden Zahnärzte (Istzahl),
2. Zahl der benötigten hauptberuflich ambulanz behandelnden Zahnärzte (Sollzahl),
3. Zahl der fehlenden Zahnärzte (Bedarfszahl) und ihre beabsichtigte Verwendung:
  - a) Zahl, Art und Sitz der im nächsten Kalenderjahr neu zu errichtenden oder zu erweiternden ambulanten Behandlungsstellen, soweit ihnen eine zahnärztliche Abteilung angegliedert werden soll, sowie die Zahl der dazu benötigten Zahnärzte,
  - b) Zahl und Sitz der im nächsten Kalenderjahr nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 neu zu schaffenden Zahnarztstellen.

**(3) Den Angaben wird die Schlüsselzahl zugrunde gelegt. Bei der Aufstellung der im Abs. 2 Ziffer 3 genannten Teile des Planes beteiligt das Gesundheitsamt die Sozialversicherungskasse und die Gewerkschaft. Für den Plan wird ein vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen noch vorzuschreibendes Muster verwendet.**

**(4) Wird durch eine ambulante Behandlungsstelle oder einen niedergelassenen Zahnarzt die Bevölkerung eines angrenzenden Bezirkes zahnärztlich mitversorgt, so stimmen die beteiligten Gesundheitsämter die Pläne insoweit miteinander ab. Das gleiche gilt für neu zu errichtende Behandlungs-**

**stellen mit zahnärztlicher Abteilung und neu zu schaffende Zahnarztstellen.**

**(5) Das Gesundheitsamt reicht den Plan in zwei Stücken dem Landesgesundheitsamt zu einem vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen noch festzusetzenden Zeitpunkt ein. Das Landesgesundheitsamt gibt ein Stück zu einem gleichfalls vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen noch festzusetzenden Zeitpunkt an dieses mit einer Stellungnahme und etwa nach § 4 Abs. 1 zu stellenden Anträgen auf Ausnahmebewilligungen weiter.**

## II.

### Besetzung von Zahnarztstellen

#### § 4

**(1) Neue Stellen für hauptberuflich niedergelassene Zahnärzte werden nur dann geschaffen und freigewordene Stellen dieser Art nur dann wiederbesetzt, wenn der betreffende Bezirk zahnärztlich unzureichend versorgt ist und der unzureichenden Versorgung nicht in absehbarer Zeit durch die Errichtung neuer Behandlungsstellen mit zahnärztlicher Abteilung oder die Angliederung oder den Ausbau einer zahnärztlichen Abteilung an bestehenden ambulanten Behandlungsstellen oder die Erteilung einer nebenberuflichen Niederlassungserlaubnis (§ 4 Ziffer 4 ZÄNiedAO) abgeholfen werden kann. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann auf Antrag des Landesgesundheitsamtes Ausnahmen bewilligen.**

**(2) Ist die Stelle eines hauptberuflich niedergelassenen Zahnarztes frei geworden, so zeigt das Gesundheitsamt dies dem Landesgesundheitsamt unverzüglich an und äußert sich gleichzeitig dazu, ob die Stelle nach den Grundsätzen des Abs. 1 wieder besetzt werden soll.**

#### § 5

**(1) Eine Zahnarztstelle, die besetzt werden soll, wird vom Landesgesundheitsamt in der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ öffentlich ausgeschrieben. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann in Ausnahmefällen von dieser Vorschrift befreien. Eine etwa nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Ausnahmebewilligung holt das Landesgesundheitsamt vor der Ausschreibung ein. Bei der Reihenfolge der Ausschreibung berücksichtigt es die Dringlichkeit der Besetzung.**

**(2) In der Ausschreibung ist für die Einreichung von Anträgen auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis eine angemessene Frist zu setzen. Die Ausschreibung erfolgt nach dem Muster der Anlage A.**

**(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung sind nur zu berücksichtigen, wenn die betreffende Zahnarztstelle öffentlich ausgeschrieben oder von ihrer öffentlichen Ausschreibung Befreiung erteilt worden ist.**

#### § 6

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 3 finden auf die vorübergehende Besetzung einer freien Zahnarztstelle gemäß § 15 ZÄNiedAO keine Anwendung.